

**Fortschreibung des  
Haushaltssicherungskonzeptes  
für die Jahre 2015 bis 2020**

## Inhalt

1	Ausgangslage.....	4
2	Konsolidierungsziel.....	5
3	Konsolidierungszeitraum.....	6
4	Schwerpunkte der Konsolidierung .....	7
4.1	Erträge .....	8
4.1.1	Umsetzung Konnexitätsprinzip .....	8
4.1.2	Erhöhung Grundsteuer A und Grundsteuer B .....	8
4.1.3	Erlöse aus Grundstücksverkäufen.....	9
4.1.4	Verkauf von Anteilen kommunaler Eigengesellschaften .....	10
4.1.5	Satzungen sowie Gebühren- und Entgeltordnungen.....	10
4.1.6	Ausschüttungen kommunaler Unternehmen .....	12
4.1.7	Umrüstung Straßenbeleuchtung .....	12
4.1.8	Verkauf von abgeschriebenem Anlagevermögen.....	13
4.1.9	Parkautomaten .....	13
4.1.10	Werbeanlagen.....	14
4.1.11	Übersicht - Ertragserhöhungen.....	14
4.2	Aufwendungen .....	15
4.2.1	Reduzierung der Bewirtschaftungskosten und Geschäftsausgaben .....	15
4.2.2	Kostenreduzierung im Immobilienbereich .....	15
4.2.3	Reduzierung der Ansätze für Grünanlagenpflege.....	15
4.2.4	Kostensenkung im Bereich Fuhrpark der Stadt Guben.....	16
4.2.5	Zuschussreduzierung Touristenstützpunkt Deulowitz.....	16
4.2.6	Wegfall Zuschuss SWG GmbH - Wirtschaftsförderung.....	16
4.2.7	Ergebnisverbesserung durch sparsame Haushaltsführung .....	17
4.2.8	Rückgabe von Fördermitteln aus Stadtumbau .....	17
4.2.9	Umstrukturierung Eigenbetrieb .....	18
4.2.10	Umrüstung Straßenbeleuchtung .....	18
4.2.11	Reduzierung der Lohnkosten .....	18
4.2.12	Aufwandreduzierung Freizeitbad/Freibad.....	18
4.2.13	Zuschussreduzierung Freizeitbad/Freibad.....	18
4.2.14	Aufwandreduzierung Stadtbibliothek.....	19
4.2.15	Aufwandreduzierung Museen .....	19
4.2.16	Reduzierung der Kosten für Gratulationen.....	20

4.2.17	Übersicht - Ertragserhöhungen.....	20
5	Allgemeine Konsolidierungsmaßnahmen .....	21
5.1	Erträge.....	21
5.1.1	regelmäßige Überprüfung der Ausschöpfung aller Ertragsquellen .....	21
5.2	Aufwendungen.....	21
5.2.1	Instrumentarium der vorläufigen Haushaltsführung.....	21
5.2.2	periodische Überprüfung aller Leistungen der Stadt.....	22
5.2.3	Aufgabenkritik.....	22
5.2.4	Reduzierung des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand.....	22
5.2.5	Freiwillige Leistungen .....	22
6	Finanzielle Darstellung der Maßnahmen.....	23

## 1 Ausgangslage

Vor dem Wirksamwerden der Haushaltssicherungsmaßnahmen weist der Haushaltsplan 2015/2016 im **Ergebnishaushalt**

	2015	2016
> Erträge in Höhe von	28.576.900 EUR	28.389.600 EUR
> Aufwendungen in Höhe von	30.869.400 EUR	30.021.400 EUR
und damit		
> einen <b>Gesamtfehlbetrag</b>		
<b>aus ordentlichem Ergebnis</b> in Höhe von	2.292.500 EUR	1.631.800 EUR aus.

Nach § 26 Abs. 4 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) ist ein Haushaltssicherungskonzept gemäß § 63 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) aufzustellen, soweit in der Planung ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses nach § 26 Abs. 2 und 3 KomHKV nicht möglich ist.

Es sind Maßnahmen und der Zeitraum darzustellen, durch die der im Ergebnishaushalt ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs im Ergebnishaushalt künftiger Jahre vermieden wird. (§ 63 Abs. 5 Bbg KVerf)

### Entwicklung des jährlichen Gesamtfehlbetrages vor Haushaltssicherungsmaßnahmen

- in EUR -

	ordentliches Ergebnis	außerordentliches Ergebnis	jährlicher Gesamtfehlbetrag	kumulierter Fehlbetrag
vorl. 2011	-510.200	102.800	-407.400	-407.400
vorl. 2012	-60.600	67.900	7.300	-400.100
Ansatz 2013	-2.285.300	125.600	-2.159.700	-2.559.800
Ansatz 2014	-3.094.500	4.600	-3.089.900	-5.649.700
Plan 2015	-2.316.000	23.500	-2.292.500	-7.942.200
Plan 2016	-1.626.800	-5.000	-1.631.800	-9.574.000
Plan 2017	-460.600	72.000	-388.600	-9.962.600
Plan 2018	-523.100	77.000	-446.100	-10.408.700
Plan 2019	-550.100	77.000	-473.100	-10.881.800
Plan 2020	-662.500	77.000	-585.500	-11.467.300

Aus dem Vorgenannten und mit der Feststellung der Haushaltssatzungen 2015 und 2016 wird die Neufestsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich.

Das ergibt sich aus dem Grundsatz der Jährlichkeit des Haushaltes.

Die im Haushaltsjahr 2013 und 2014 zu realisierenden Maßnahmen aus dem bestätigten Haushaltssicherungskonzept sind, soweit umsetzbar, planwirksam.

Die Maßnahmen sind in diesem Haushaltssicherungskonzept mit ihren inhaltlichen Zielformulierungen fortgeschrieben.

Grundlage des Haushaltssicherungskonzeptes ist der Doppelhaushalt 2015/2016 und ab dem Haushaltsjahr 2017 die mittelfristige Ergebnisplanung. Mit den Haushaltssatzungen 2015 und 2016 ist das Haushaltssicherungskonzept erneut zu beschließen.

**Das Haushaltssicherungskonzept und die Haushaltssatzung bedingen einander.**

## **2 Konsolidierungsziel**

Ohne Konsolidierungsmaßnahmen läuft bis zum Jahr 2020 ein Fehlbetrag in Höhe von 11.467.300,00 EUR auf.

Ziel ist, diesen Betrag in der Höhe nicht entstehen zu lassen, den Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2017 zu erreichen und den Fehlbetrag bis zum Jahr 2020 abzubauen.

Ausgehend von der strategischen Orientierung der Stadt Guben - Leitbild Kommunalverwaltung - Entwicklung zur Dienstleistungs- und Bürgerkommune - , wäre es analytisch und ganzheitlich nicht zu rechtfertigen, pflichtige Aufgaben, sowie freiwillige Leistungen, die die Stadt Guben derzeit den Bürgern anbietet, aufzugeben.

Eine Leistungsreduzierung bedingt negative Auswirkungen auf die relativen und strategischen Wettbewerbsvorteile der Stadt Guben, d.h. im Wesentlichen auf die weichen Infrastrukturfaktoren. Die Stadt Guben ist Mitgestalter einer lokalen Lebenswelt, deren Qualität für die Attraktivität und Zukunftsfähigkeit der Stadt Guben ebenso wichtig ist, wie ein ausgeglichener Haushalt. Dabei kann es nicht nur um ein einfaches Sparen gehen, sondern um eine verfahrenstechnische inhaltliche Produktkritik und Einstellung nicht mehr notwendiger Aufgaben.

Es müssen einschneidende Maßnahmen beschlossen werden.

Der grundsätzliche, überragende Konsolidierungswille der Stadt Guben sollte anhand vorliegender Jahresrechnungen erkennbar sein.

Es ist davon auszugehen, dass sich der positive Trend, auch in den Folgejahren widerspiegeln wird.

Der ausgewiesene Konsolidierungszeitraum umfasst die Jahre 2015 bis 2020.

Das Haushaltssicherungskonzept soll den schnellstmöglichen Ausgleich des Fehlbetrages vorbereiten und verstetigen.

Das Wesen der Konsolidierung ist das Zusammenfassen, Zusammenrücken, Optimieren und Verschmelzen von Sachverhalten. Zusätzlich muss vermehrt auch über die Einstellung von Leistungen nachgedacht werden.

Eine weitere Zielstellung ist, den Haushalt so zu steuern, dass er auch nach einer Konsolidierung in Zukunft nachhaltig und dauerhaft, ohne die Inanspruchnahme neuer Kommunalkredite, ausgeglichen werden kann.

Hierbei ist man im großen Maße von der Stetigkeit der Erträge abhängig.

Eines der negativen Einflussfaktoren auf die Erträge bleiben nach wie vor die durch Demografie sinkenden Zuweisungen. Hierauf kann man als Stadt nur bedingt Einfluss nehmen. Auch die Kreisumlage beeinflusst die Finanzsituation nicht unerheblich.

Durch die Einführung von Kontroll- und Steuerungssystemen wurde und wird unmittelbar Einfluss genommen auf:

- Anpassung und Steuerung von Gebührenentwicklungen
- Überarbeitung und Überprüfung von Gebührensatzungen, Entgeltordnungen sowie Honorarordnungen
- wirtschaftliche und finanzielle Leistungssteuerung im Bereich Bewirtschaftung von bebauten und unbebauten Grundstücken
- Umsetzung eines aktiven Zielkostenmanagement bei der Planung und Durchführung von Investitionen
- stetige Analyse, Optimierung und Umsetzung der organisatorischen Prozessoptimierung der Arbeits- und Funktionsabläufe
- Effiziente Mittelverwendung durch Outsourcing von bestimmten Leistungsbereichen
- Verbesserung der Leistungseffizienz, der Wirtschaftlichkeit und der Leistungsqualität besonders im Bereich der freiwilligen Aufgaben
- Reduzierungen des Zuschussbedarfs bei kostenrechnenden Einrichtungen

Das vorliegende Haushaltssicherungskonzept wird für den Konsolidierungszeitraum 2015 bis 2020 maßnahmenbezogen untersetzt. (Punkt 4)

Weitere Maßnahmen sollen der nachhaltigen Konsolidierung und Verstetigung der Sparanstrengungen dienen. (Punkt 5)

Die im Haushaltssicherungskonzept 2013 und 2014 beschlossenen Maßnahmen wurden durch die Kommunalaufsicht grundsätzlich als geeignet eingeschätzt; so dass an diesen Maßnahmen weiterhin festgehalten wird.

Ausnahme hierbei bildet die Maßnahme „Ergebnisverbesserung durch sparsame Haushaltsführung“. Diese ist planmäßig nicht abbildbar und damit als Konsolidierungsmaßnahme nicht geeignet. Einsparungen können nur über die Jahresabschlüsse dargestellt werden.

Auf Grund dessen wurden weitere tiefgreifende Konsolidierungsmaßnahmen notwendig.

Als Ziel-Jahr für das Wiedererreichen des formellen Ergebnisausgleiches wurde im letzten Haushaltssicherungskonzept das Jahr 2016 festgelegt. Von diesem Ziel wird durch die Umsetzung der nachfolgenden Konsolidierungsmaßnahmen abgewichen.

Die Stadt Guben wird planmäßig erstmals im Jahr 2017 ein positives Ergebnis erreichen. Der Schuldenstand soll bis zum Jahr 2020 abgebaut werden.

### **3 Konsolidierungszeitraum**

Der Abbau des Fehlbetrages ist innerhalb des Finanzplanzeitraumes möglich.

Es müssen jedoch alle Möglichkeiten ergriffen werden, um Erträge zu verstetigen und zu steigern, sowie Aufwendungen zu begrenzen.

Eine reine Reduzierung der Aufwendungen führt nicht zum Erfolg.

Es muss eine vorbehaltlose, sachliche und ohne Tabus geführte Diskussion geführt werden. Hier sowohl in Richtung der Einstellung/Reduzierung von freiwilligen Leistungen, der Anhebung/Anpassung von möglichen Erträgen als auch in die Richtung des Stadtumbaus. Gerade im Hinblick auf die der Stadt zufließenden Ausgleichsbeträge und den recht hohen Bestand an noch zu verwendenden Mitteln sollte dies einen Schwerpunkt bilden. Auch Mittelrückgaben müssen in die Überlegungen einbezogen werden. Hierbei wird der Stadtanteil aus investiver Schlüsselzuweisung (1/3 der Gesamtsumme) wieder frei und steht

damit der Ergebnisverbesserung, in Form des Einsatzes für bauliche Unterhaltung, zur Verfügung.

Die Stadt ist stetig bemüht, das Erfordernis einer effektiven und effizienten Aufgabenerfüllung umzusetzen. Dies beweisen die vorliegenden Jahresergebnisse.

Im Bereich der Bewirtschaftung der kommunalen Immobilien in seiner Gesamtheit konnten in den vergangenen Jahren Einsparungen erreicht werden. Hier besteht jedoch eine große Abhängigkeit von der Entwicklung der Grundpreise für Strom, Gas und Wasser. Es ist darauf hinzuweisen, dass weitere Kostensteigerungen nicht mehr über Verbrauchssenkungen abgefangen werden können.

Für die Verringerung der Aufwendungen im Schuldendienst wurden und werden günstige Zinsangebote genutzt. Eine Tilgungsstreckung führt über die Laufzeit lediglich zu wesentlich höheren Zinsausgaben und belastet damit das Ergebnis zusätzlich.

Deshalb muss ein erhöhtes Augenmerk auf die Kreditinanspruchnahme des Kassenkredites gelegt werden.

Die derzeitige Verschuldung spiegelt, auf Grund der noch nicht verwendeten Fördermittel nicht die tatsächliche Verschuldungssituation wieder.

Über ein aktives Flächenmanagement werden zusätzliche finanzielle Potentiale erschlossen.

Die öffentlichen Mittel üben im Wirtschaftskreislauf einen erheblichen Einfluss aus, so dass die Konsolidierungsmöglichkeiten in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den allgemeinen Aufgaben der Gemeinde stehen müssen.

Trotz der Maßgabe, dass bereits vorgenannte Maßnahmen durch die Stadt Guben kontinuierlich und konsequent umgesetzt werden, kann aus derzeitiger Sicht ein endgültiger Haushaltsausgleich (unter Berücksichtigung der Vorjahresverluste) erst in 2020 erreicht werden. Es müssen zwingend einschneidende Maßnahmen vorgenommen werden.

#### **4 Schwerpunkte der Konsolidierung**

Die Schwerpunkte liegen im Ertragsbereich im Verkauf von zusätzlichen Grundstücken in zu entwickelnden Wohnstandorten. Die Grundstücke werden nach Attraktivierung nicht mehr durch die Stadt Guben benötigt. Weiterhin muss die Grundsteuer A und die Grundsteuer B stets mit dem Niveau des Landes verglichen und angepasst werden. Auch wird die Gewinnbeteiligung bei den städtischen Unternehmen einen Schwerpunkt bei der Konsolidierung bilden.

Bei den Aufwendungen werden vorrangig Einsparungen im Personalbereich und im Bereich der Sach- und Dienstleistungen vorgenommen; vor Allem in der Bewirtschaftung, Pflege und Unterhaltung. Die Rückgabe von nicht benötigten Fördermitteln soll eine weitere Entlastung für den Ergebnishaushalt bringen.

Als positiv kann die Entwicklung des Eigenbetriebes betrachtet werden. Durch Maßnahmen innerhalb der Struktur des Eigenbetriebes kann der Zuschuss der Stadt Guben zukünftig entfallen.

Nur mit einer Kombination von derzeitigen Schwerpunkten in den Erträgen und Aufwendungen kann voraussichtlich keine Konsolidierung erreicht werden. Nur mit der Hinzunahme von neuen und harten Maßnahmen ist eine Konsolidierung absehbar.

## **4.1 Erträge**

### **4.1.1 Umsetzung Konnexitätsprinzip**

Es wird bei jeder Übertragung von Aufgaben die Gegenfinanzierung überprüft. Verantwortlich sind alle Fachbereiche.

Bspw. wird derzeit die Höhe der Schulkostenerstattung für die Europaschule geprüft. Der Stadt Guben wurde die Trägerschaft für diese Schule übertragen.

Ein Kostenausgleich erfolgt über die Schulkostenerstattung.

Mit der Änderung/Anpassung des Schulgesetzes an das neue Rechnungswesen (Doppik) werden nicht mehr Einnahmen und Ausgaben, sondern Erträge und Aufwendungen bei der Berechnung berücksichtigt. Dazu gehören nach Ansicht der Stadt Guben, aber auch nach Ansicht des Landkreises Spree-Neiße, dann auch die Aufwendungen für die Abschreibungen.

Die Entscheidung zu diesem Sachverhalt steht noch aus. Eine Bezifferung der ggf. dadurch entstehenden Mehrerträge kann noch nicht erfolgen.

### **4.1.2 Erhöhung Grundsteuer A und Grundsteuer B**

Die Grundsteuer ist eine Realsteuer, deren Aufkommen den Gemeinden zusteht. (Artikel 106 Abs.6 Grundgesetz) Ihre Besonderheit besteht darin, dass es den Gemeinden überlassen ist, ob sie Grundsteuer erheben wollen.

D.h., die Gemeinde bestimmt, ob von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer zu erheben ist (§ 1 Abs.1 Grundsteuergesetz) und bestimmt die Höhe des Hebesatzes (§ 25 Abs.1 Grundsteuergesetz)

Im Rahmen ihrer Haushaltswirtschaft ist es der Gemeinde überlassen, auf welche Weise sie die ihr gesetzlich übertragenen und die freiwillig übernommenen Aufgaben finanziert. Sie muss jedoch dafür Sorge tragen, dass die Erträge und Aufwendungen haushaltsmäßig ausgeglichen sind. Zur Beschaffung der finanziellen Mittel, die dazu erforderlich sind, muss sie die ihr zur Verfügung stehenden Einnahmequellen ausschöpfen. Im Rahmen ihres Ermessens kann die Gemeinde die Hebesätze nach ihren finanziellen Bedürfnissen festlegen.

Der Vorbehalt, dass die Festsetzung des Hebesatzes im Rahmen der Gesetze geschehen muss, gestattet es allerdings den Ländern, in begrenztem Umfang auf die Gestaltung des Hebesatzes Einfluss zu nehmen. Danach würden sie z.B. Höchstbeträge vorschreiben oder die Festsetzung von einer Genehmigung abhängig machen können.

Mit Schreiben vom 11.04.2014 erfolgte durch den Landkreis Spree-Neiße die Genehmigung des kommunalen Haushaltes 2013/2014 der Stadt Guben mit Auflagen. Unter Pkt. II Nr. 2 wird die Einhaltung des § 64 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gefordert.

Hier heißt es in Abs.2 „ Die Gemeinde hat die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge, ... (2) Im Übrigen aus Steuern, zu beschaffen“.

Weiterhin wurde über das Land Brandenburg durch die Stadt Guben ein Antrag auf finanzielle Hilfe aus dem Ausgleichsfond gemäß § 16 Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG) für die Investitionen des Hortausbaus gestellt.

Die Notwendig- und Unabweisbarkeit der beantragten Investition wurde durch das Land Brandenburg anerkannt und bestätigt. Die tatsächliche Gewährung und Auszahlung der finanziellen Hilfe für die Stadt Guben wird von Bedingungen

abhängig gemacht. Hier heißt es unter 5.1: „ Der Hebesatz der Grundsteuer A und B muss vor Auszahlung der Mittel, spätestens im Haushaltsjahr 2015 30 Punkte über den durchschnittlichen Realsteuerhebesatz der jeweiligen Gemeindegrößenklasse nach dem amtlichen Realsteuervergleich betragen, sowie der Hebesatz der Gewerbesteuer mindestens dem durchschnittlichen Realsteuerhebesatz der jeweiligen Gemeindegrößenklasse entsprechen.“

Momentan liegt die Stadt Guben mit ihren Hebesätzen für die Grundsteuer A und B unter dem gewogenen Landesdurchschnitt. Bei der Berechnung von Landeszuweisungen wird grundsätzlich vom Landesdurchschnitt ausgegangen. Damit werden für die Stadt Guben Erträge berücksichtigt, welche sie tatsächlich nicht hat.

Um dieses Missverhältnis zukünftig auszuräumen und die Anforderung des BbgFAG zu erfüllen, damit die Stadt Guben auch zukünftig finanzielle Hilfen für notwendige und unabweisbare Investitionen beanspruchen kann, um den Haushalt der Stadt Guben zu entlasten, werden, im Rahmen des, im vorliegenden Falles doch sehr begrenzten, Ermessungsspielraumes, die Hebesätze ab 2015 für die Grundsteuer A auf 320 v.H. und die Grundsteuer B auf 405 v.H. angehoben.

in TEUR

Nr.	Maßnahme		2015	2016	2017	2018	2019	2020
2	Anpassung Grundsteuer A und B 61.1.001.00 / 40110000; 40120000	Plan ohne HSK	1.813,6	1.813,6	1.813,6	1.813,6	1.813,6	1.813,6
		Plan 2015/2016	1.918,7	1.918,7	1.941,9	1.941,9	1.941,9	1.941,9
		<b>Mehreinnahme planwirksam</b>	<b>105,1</b>	<b>105,1</b>	<b>128,3</b>	<b>128,3</b>	<b>128,3</b>	<b>128,3</b>

### 4.1.3 Erlöse aus Grundstücksverkäufen

Der Erhalt und die weitere Entwicklung innerstädtischen Wohnens ist und bleibt, aktuelle Zielsetzung und eine der zukunftsorientierten Aufgaben.

Es sind zukünftige Standorte zu revitalisieren bzw. zu entwickeln, um diese im Zuge der Stadtentwicklung zu attraktivieren und als Wohnstandorte zu vermarkten.

In 2015 werden Kaufpreiszahlungen für die Verkäufe der Objekte Uferstraße 11 und Berliner Straße 45 in Höhe von insgesamt 236.000 € erwartet. Die notariellen Kaufverträge wurden bereits in 2014 geschlossen. Weiterhin ist in 2015 der Verkauf des Objektes Bahnhofstraße 2 mit einem Verkaufserlös in Höhe von 70.000 € geplant. Bei unbebauten Grundstücken stehen in 2015 der Verkauf von Flächen auf dem Grundstück der zurückgebauten Diesterweg-Schule und eines Grundstückes im Moosweg auf dem Plan. Erwarteter Verkaufserlös insgesamt: 34.000 €.

Für den Touristenstützpunkt gibt es derzeit einen Betreiber. Eigentümer des gesamten Objektes ist die Stadt Guben. Die Vermietung und Wartung eines Ferienobjektes gehört nicht zu den originären Aufgaben der Stadt.

Es ist deshalb beabsichtigt, dieses Objekt auszuschreiben und zu veräußern. Es wird mit einem Verkaufserlös in 2016 in Höhe von 70.000 € gerechnet.

Bei der laufenden Planung wurden Erlöse aus anstehenden Flurstücksbereinigungen berücksichtigt.

Darüber hinaus können noch keine weiteren konkreten Verkaufsabsichten abgebildet werden.

in TEUR

Nr.	Maßnahme		2015	2016	2017	2018	2019	2020
3	Erlöse aus Grundstücksverkäufen 11.1.003.06 / 49310000	Plan ohne HSK	124,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0
		Plan 2015/2016	450,0	150,0	80,0	80,0	80,0	80,0
		<b>Mehreinnahme planwirksam</b>	<b>326,0</b>	<b>70,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>

#### 4.1.4 Verkauf von Anteilen kommunaler Eigengesellschaften

Diese Maßnahme wird ohne Ergebnis wiederholt fortgeschrieben und wird im nächsten erforderlichen Haushaltssicherungskonzept nicht mehr aufgenommen.

#### 4.1.5 Satzungen sowie Gebühren- und Entgeltordnungen

Die regelmäßige Überprüfung der Ausschöpfung aller Ertragsquellen erfolgt unter anderem im Rahmen des Controlling-Berichtswesens. Hier werden die notwendigen Daten für die Planung, Steuerung und Kontrolle aufbereitet. Insbesondere die Leistungen der entgeltfinanzierten Einrichtungen werden gezielt darauf hin überprüft, ob sie in höherem Maße kostendeckend angeboten werden können.

Kann oder soll auf derartige Dienstleistungen oder Einrichtungen nicht verzichtet werden, so ist der Zuschussbedarf zu verringern und der Grundsatz der Kostendeckung auf zuverlässig erarbeiteten Kalkulationsgrundlagen in vollem Umfang auszuschöpfen. Basis bilden alle betriebswirtschaftlich ansatzfähige Kosten. Verwaltungsgebühren werden nach den zulässigen Höchstsätzen erhoben. Beiträge, die nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) erhebungspflichtig sind, werden unter Beachtung der Kostendeckungspflicht erhoben.

Folgende konsolidierungsrelevante Satzungen sowie Gebühren- und Entgeltordnungen wurden ermittelt. Es werden mögliche Ertragserhöhungen und eine Terminkette für mögliche Behandlungen in den Ausschüssen bzw. in der Stadtverordnetenversammlung ausgewiesen.

Angaben geschätzt in EUR

Bereich	Satzung	Aktualität	letzte Überprüfung	beabsichtigte Überarbeitung			
				Inhalt	Veränderung in €	Terminkette	
Steuern	Satzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze -Hebesatzsatzung-	06.06.2012	2014	Anhebung der Hebesätze 2015 GrSt A auf 320 v.H. GrSt B auf 405 v.H.	+ 105.100	Erl.	27.05.2015
	Hundesteuersatzung	19.12.2014	2014	Anpassungen an Hundesteuer-verordnung des Landes Bbg 2015 Änderung der Steuersätze	+ 12.500		erledigt in 2014
	Satzung über die Erhebung der Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Guben an den Wasser- und Boden-verband	13.05.2004	2014	Anpassung an Neuregelungen Anpassung der Umlagehöhe	kosten-neutral	svv	2015
	Zweitwohnungssteuer	gibt keine	2014	Einführung (ab 2016)	+ 60.000	svv	IV / 2015
	Vergnügungssteuer	14.12.2006	2013	ggf. Anpassungen	+/- 0	svv	ggf. 2015
Wege	Straßenreinigungssatzung	10.09.2008	2013	Anpassungen der Grundlagen; Anpassung der Gebühren	Ziel: 75% (Kosten-neutralität)	Erl.	27.05.2015
Allg. Verw.	Satzung über Erlaubnisse und Gebühren von Sondernutzungen	06.09.2001	2013	Anpassungen der Grundlagen; Anpassung der Gebühren ab 2016	+ 1.900	svv	III / 2015
Fortsetzung Seite 11							

Fortsetzung von Seite 10							
	Satzung über die Erhebung von Verw.-gebühren Gebührenverzeichnis sowie Änderungssatzung	05.04.2001	2013	Anpassungen der Grundlagen;	+ 6.000	SVV	III / 2015
		04.04.2001		Anpassung der Gebühren ab 2016			
		18.04.2002					
	Entgeltordnung für die Nutzung von Sportanlagen	01.02.2002	2013	Anpassungen der Grundlagen; Anpassung der Gebühren ab 2016	+ 2.200	SVV HV HA	14.10.2015 23.09.2015 05.10.2015
Bäder	Freibad Nutzungsentgelte	03.03.2010	2013	Anpassung der Gebühren (ab III / 2015)	+ 6.900	SVV	III / 2015
	Freizeitbad Nutzungsentgelte			Anpassung der Gebühren (ab III / 2015) (ab 2017 - Ersatz Wilkestift)	+ 10.100 + 10.000	SVV HV HA	25.11.2015 21.10.2015 09.11.2015
Märkte	Wochenmarktsatzung	26.02.2014	2014	Anpassungen der Grundlagen; Anpassung der Gebühren	+ 500		erledigt in 2014
Biblio- thek	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren Änderungssatzung	03.07.2003 07.09.2006 07.09.2006	2006	Anpassung der Gebühren ab III / 2015	+ 5.700	SVV	III / 2015
Musik- schule	Honorarordnung Gebührensatzung	26.10.2006	2012 (SVV 119/2012; SVV 120/2012; SVV 121/2012)	Anpassungen der Grundlagen; Anpassung der Gebühren. (ab 2016)	+ 49.000	SVV HV HA	09.09.2015 19.08.2015 31.08.2015
Fried- hof	Friedhofsatzung / Friedhofgebühren	04.04.2011	2014	Prüfung anhand vorliegender Kalkulation erfolgt. Derzeit kein akuter Handlungsbedarf.		/	/
FB VI	Straßenausbau- beitragssatzung	01.11.1999	Okt 14	generelle Überarbeitung; Anpassen der Anteilsprozentsätze; Anpassung an aktuelle Rechtsprechung (gegenwärtig laufen dazu noch Untersuchungen) Veränderung in € noch nicht voll abzusehen		SVV	2016
Museum	Nutzungsentgelte	05.06.2009	2014	Derzeit kein Handlungsbedarf. Tarife liegen im oberen Drittel vergleichbarer Museen. Nächste Prüfung 2016 vorgesehen		ggf. SVV	2016 / 2017
FB IV	Elternbeitragssatzung	20.01.2010	2012	Überprüfung auf Aktualität und Angemessenheit der Beiträge -> Abschluss bis Ende Jan 2015 -> vorl. Fazit: Erhöhung der Elternbeiträge nicht sinnvoll		/	/

In regelmäßigen Abständen von maximal 3 Jahren sollen die o.g. Satzungen sowie Gebühren- und Entgeltordnungen überprüft werden. Ziel ist das Erreichen eines maximal, gesetzlich zulässigen Kostendeckungsgrades.

								in TEUR			
Nr.	Maßnahme			2015	2016	2017	2018	2019	2020		
5	Überprüfung Satzungen sowie Gebühren- und Entgeltordnungen	Aufteilung auf Grundlage der Übersicht zu Satzungen									
		<b>Mehreinnahme planwirksam</b>		<b>32,8</b>	<b>154,8</b>	<b>154,8</b>	<b>154,8</b>	<b>154,8</b>	<b>154,8</b>		

#### 4.1.6 Ausschüttungen kommunaler Unternehmen

Das in Beteiligungen eingebrachte Kapital kann durchaus mit einem Sparbuch verglichen werden. In Unternehmen eingebrachtes Kapital macht nur dann Sinn wenn man daraus auch eine angemessene Verzinsung ziehen kann (Vgl. auch § 92 Abs. 4 Bbg KVerf).

In der derzeitigen Finanzsituation der Stadt sollte auf eine Ausschüttung bestanden werden. Hierbei ist bei Unternehmen im Besitz der öffentlichen Hand vor allem darauf zu achten, dass es zu keiner Aushöhlung der Finanz- und Ertragskraft dieser kommt.

Um hier eine Aushöhlung zu verhindern sollte die Prüfung auf Ausschüttung mehrstufig erfolgen. Hierbei sollte das Ergebnis, ein eventueller Verlustvortrag und die Veränderung der Finanzmittel betrachtet werden.

Die jeweiligen Geschäftsführer bzw. der Kämmerer der Stadt Guben haben die Höhe der Gewinnausschüttungen für die einzelnen kommunalen Unternehmen für die folgenden Jahre geplant und dementsprechend in das Haushaltssicherungskonzept eingearbeitet.

Der Zweckverband scheidet hier als Ausschüttungsunternehmen aus, da Überschüsse der Vorjahre gesammelt werden müssen, um sie in der zukünftigen Berechnungsperiode beitragsmindernd anzusetzen. Somit bleiben für eine Betrachtung die GSW gGmbH, die GuWo GmbH und die SWG GmbH. Die GSW gGmbH scheidet hierbei bereits aus der Betrachtung aus, da hier ein Verlustvortrag in Höhe von über 2 Mio. EUR vorliegt. Des Weiteren lässt die Gesellschaftsform nur eine satzungsmäßige Überschussverwendung zu. (a.G. der Gemeinnützigkeit)

Somit verbleiben lediglich die SWG GmbH und die GuWo GmbH.

Bei der GuWo GmbH ist allerdings durch Verluste anhand von Sonderabschreibungen erst in 2019 mit geringen Gewinnausschüttungen und in 2020 dann mit der großen Gewinnausschüttung auf Grund des geplanten Verkaufes von ca. 500 Wohnungen zu rechnen.

Dieser Verkauf wird unter anderem von dem Institut der deutschen Wirtschaft (IW) in Köln vorgeschlagen, um somit kommunale Schulden abzubauen und Mittel für Investitionen frei zu machen.

		in TEUR						
Nr.	Maßnahme		2015	2016	2017	2018	2019	2020
6	Ausschüttung kommunaler Unternehmen 61.1.001.00 / 46910000	Plan ohne HSK	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
		Plan 2015/2016	20,0	170,0	170,0	220,0	220,0	3.720,0
		<b>Mehreinnahme planwirksam</b>	<b>0,0</b>	<b>150,0</b>	<b>150,0</b>	<b>200,0</b>	<b>200,0</b>	<b>3.700,0</b>

#### 4.1.7 Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED

Durch die weitere Umrüstung von Teilen der Straßenbeleuchtungsanlage (bisher auf Basis von Natrium-Dampf-Leuchten) auf die moderne und umweltschonende LED-Technik wird nicht nur die Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg unterstützt, sondern vorausschauend werden auch die Energiekosten erheblich gesenkt.

Durch den Abschluss eines Einsparcontractingvertrages mit der SWG GmbH werden sich die entsprechenden Einsparungen positiv auf den Haushalt der Stadt Guben auswirken.

		in TEUR						
Nr.	Maßnahme		2015	2016	2017	2018	2019	2020
7	Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED 11.1.003.05 / 46510000	Plan ohne HSK	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Plan 2015/2016	15,0	15,0	30,0	30,0	30,0	30,0
		<b>Mehreinnahme planwirksam</b>	<b>15,0</b>	<b>15,0</b>	<b>30,0</b>	<b>30,0</b>	<b>30,0</b>	<b>30,0</b>

#### 4.1.8 Verkauf von abgeschriebenem Anlagevermögen

Die Stadt Guben ist stetig bemüht, neue Ertragsquelle zu finden und zu nutzen.

Jährlich wird Anlagevermögen abgeschrieben, welches irreparable defekt oder für die erforderlichen Zwecke der Verwaltungstätigkeit nicht mehr geeignet ist.

Es soll im Jahr 2015 geprüft werden, inwieweit die Möglichkeit besteht, dieses zu veräußern.

Als Veräußerung wird hier die vollständige und ausschließliche Nutzungsüberlassung an einen Käufer verstanden.

Der Veräußerungswert soll sich danach richten, was der Käufer des Anlagegutes bereit ist, für die alleinigen Vermögens- und Verwertungsrechte an einem (gebrauchten) Gegenstand zu bezahlen.

Die Stadt Guben geht davon aus, dass ab dem Jahr 2016 über diese Maßnahme zusätzliche Erträge in Höhe von 10.000,00 € im Jahr erzielt werden können.

		in TEUR						
Nr.	Maßnahme		2015	2016	2017	2018	2019	2020
8	Verkauf von abgeschriebenem Anlagevermögen 11.1.005.04 / 49310000	Plan ohne HSK	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Plan 2015/2016	0,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
		<b>Mehreinnahme planwirksam</b>	<b>0,0</b>	<b>10,0</b>	<b>10,0</b>	<b>10,0</b>	<b>10,0</b>	<b>10,0</b>

#### 4.1.9 Parkautomaten

Für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gemeindestraße und Plätze sind jährlich ca. 1.000.000,00 € durch die Stadt Guben aufzubringen.

Zur Senkung der Kosten kann die Schaffung von gebührenpflichtigen Parkplätzen beitragen.

In der Stadt Guben gibt es z.Zt. lediglich einen gebührenpflichtigen Parkplatz in der Winkelstraße. Über diesen Parkautomaten vereinnahmt die Stadt ca. 3.000,00 € im Jahr.

Durch die Schaffung weiterer gebührenpflichtiger Parkflächen und das Aufstellen von 1-2 weiteren Parkautomaten im Stadtgebiet können die Erträge aus Parkgebühren verdoppelt und somit der Anteil der Stadt an der Instandhaltung der Straßen und Plätze gesenkt werden.

		in TEUR						
Nr.	Maßnahme		2015	2016	2017	2018	2019	2020
9	Parkautomaten 54.6.001.00 / 43214000	Plan ohne HSK	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
		Plan 2015/2016	3,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0
		<b>Mehreinnahme planwirksam</b>	<b>0,0</b>	<b>3,0</b>	<b>3,0</b>	<b>3,0</b>	<b>3,0</b>	<b>3,0</b>

#### 4.1.10 Werbeanlagen im Sportzentrum „Kaltenborn“

Eigentümer des Sportzentrums „Kaltenborn“ und deren Anlagen ist die Stadt Guben. Die Kosten für die Unterhaltung und Pflege trägt die Stadt.

Auf den Flächen des Sportzentrums befinden sich neben Tennisplätzen auch mehrere Fußballfelder. Der Hauptplatz ist mit Bandenwerbung versehen, für die bis dato keine Forderungen durch die Stadt erhoben worden sind.

In Anbetracht der Haushaltslage stehen alle Bereiche auf dem Prüfstand.

Auf Erträge aus Werbungen auf Flächen der Stadt Guben soll zukünftig nicht mehr verzichtet werden.

Bei 10 Werbungen zu je 200,00 € könnte die Stadt zukünftig einen Mehrertrag von 2.000,00 €/Jahr erzielen.

		in TEUR						
Nr.	Maßnahme		2015	2016	2017	2018	2019	2020
10	Werbeanlagen SPZ Kaltenborn 42.4.001.00 / 44110000	Plan ohne HSK	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
		Plan 2015/2016	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2
		<b>Mehreinnahme planwirksam</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>

#### 4.1.11 Übersicht- Ertragserhöhungen

		in TEUR						
Nr	Maßnahme		2015	2016	2017	2018	2019	2020
1	Konnexitätsprinzip* <sup>1)</sup>		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
2	Anpassung Grundsteuer A und B 61.1.001.00 / 40110000; 40120000	Plan ohne HSK	1.813,6	1.813,6	1.813,6	1.813,6	1.813,6	1.813,6
		Plan 2015/2016	1.918,7	1.918,7	1.941,9	1.941,9	1.941,9	1.941,9
		<b>Mehreinnahme planwirksam</b>	<b>105,1</b>	<b>105,1</b>	<b>128,3</b>	<b>128,3</b>	<b>128,3</b>	<b>128,3</b>
3	Erlöse aus Grundstücksverkäufen 11.1.003.06 / 49310000	Plan ohne HSK	124,0	80,0	80,0	80,0	80,0	80,0
		Plan 2015/2016	450,0	150,0	80,0	80,0	80,0	80,0
		<b>Mehreinnahme planwirksam</b>	<b>326,0</b>	<b>70,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
4	Erlöse aus Anteilsverkäufen		0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
5	Überprüfung Satzungen sowie Gebühren- und Entgeltordnungen	siehe Übersicht Satzungen <b>Mehreinnahme planwirksam</b>	<b>32,8</b>	<b>154,8</b>	<b>154,8</b>	<b>154,8</b>	<b>154,8</b>	<b>154,8</b>
6	Ausschüttung kommunaler Unternehmen 61.1.001.00 / 46910000	Plan ohne HSK	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0	20,0
		Plan 2015/2016	20,0	170,0	170,0	220,0	220,0	3.720,0
		<b>Mehreinnahme planwirksam</b>	<b>0,0</b>	<b>150,0</b>	<b>150,0</b>	<b>200,0</b>	<b>200,0</b>	<b>3.700,0</b>
7	Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED 11.1.003.05 / 46510000	Plan ohne HSK	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Plan 2015/2016	15,0	15,0	30,0	30,0	30,0	30,0
		<b>Mehreinnahme planwirksam</b>	<b>15,0</b>	<b>15,0</b>	<b>30,0</b>	<b>30,0</b>	<b>30,0</b>	<b>30,0</b>
8	Verkauf von abgeschriebenem Anlagevermögen 11.1.005.04 / 49310000	Plan ohne HSK	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Plan 2015/2016	0,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
		<b>Mehreinnahme planwirksam</b>	<b>0,0</b>	<b>10,0</b>	<b>10,0</b>	<b>10,0</b>	<b>10,0</b>	<b>10,0</b>
9	Parkautomaten 54.6.001.00 / 43214000	Plan ohne HSK	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
		Plan 2015/2016	3,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0
		<b>Mehreinnahme planwirksam</b>	<b>0,0</b>	<b>3,0</b>	<b>3,0</b>	<b>3,0</b>	<b>3,0</b>	<b>3,0</b>

10	Werbeanlagen SPZ Kaltenborn 42.4.001.00 / 44110000	Plan ohne HSK	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2	0,2
		Plan 2015/2016	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2
		<b>Mehreinnahme planwirksam</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>	<b>2,0</b>
		<b>gesamt</b>	<b>480,9</b>	<b>509,9</b>	<b>478,1</b>	<b>528,1</b>	<b>528,1</b>	<b>4.028,1</b>

## 4.2 Ausgaben

### 4.2.1 Reduzierung der Bewirtschaftungskosten und Geschäftsausgaben

An dem Ziel, Einsparungen durch Zusammenfassen, Zusammenrücken, Optimieren und Verschmelzen von Sachverhalten zu erzielen wird weiterhin festgehalten und als Maßnahme fortgeschrieben.

		in TEUR						
Nr.	Maßnahme		2015	2016	2017	2018	2019	2020
1	Bewirtschaftungskosten und Geschäftsausgaben (ohne Museen, Bibi, Musikschule, Bäder) 52411000, 52710000, 54311000	Plan ohne HSK	2.355,5	2.348,7	2.378,6	2.374,3	2.362,3	2.347,0
		Plan 2015/2016	2.323,9	2.327,0	2.361,1	2.356,8	2.344,8	2.329,5
		<b>Minderausgabe</b>	<b>31,6</b>	<b>21,7</b>	<b>17,5</b>	<b>17,5</b>	<b>17,5</b>	<b>17,5</b>

### 4.2.2 Reduzierung der Aufwendungen im wirtschaftlichen Bereich

Die Stadt Guben ist teilweise mit 100% an verschiedenen Gesellschaften beteiligt, unter anderem an der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH, deren Aufgabe vorrangig die Verwaltung, Instandhaltung und Vermietung von Wohnraum ist.

Im Bereich der Immobilienbewirtschaftung wird dies analog in der Stadtverwaltung für städtische Objekte realisiert. Durch die Ausgliederung und Zusammenführung von Leistungen, die bereits im Aufgabenfeld der Gubener Wohnungsgesellschaft mbH liegen, soll die Kernverwaltung entlastet werden.

Durch teilweise Verlagerung der Leistungen für die Haus- und Objektbetreuung im kommunalen Verbund (GuWo GmbH) kann hier der Personalkostenansatz für eine VzE eingespart werden.

Diese Maßnahme soll vorbereitet und im Jahr 2018 zum Tragen kommen.

		in TEUR						
Nr.	Maßnahme		2015	2016	2017	2018	2019	2020
2	Kostenreduzierung (Personalaufwand) Immobilienbewirtschaftung 11.1.003.07 / 50121000, 50221000, 50321000	Plan ohne HSK	194,1	199,5	203,7	207,9	212,2	216,6
		Plan 2015/2016	194,1	199,5	203,7	178,4	181,8	185,8
		<b>Minderausgabe</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>29,5</b>	<b>30,4</b>	<b>30,8</b>

### 4.2.3 Reduzierung der Ansätze für Grünanlagenpflege

Im Bereich der Grünpflege sind bereits in den Vorjahren erhebliche Reduzierungen zu erkennen. Ziel ist, in den Folgejahren ein niedriges Ausgabeniveau im gesamten „grünen“ Bereich zu halten. Die Prüfungen bezüglich der Pflegenotwendigkeit und Intensität müssen laufend erfolgen, damit die bisherige Grenze aufgrund der Preissteigerungen gehalten werden kann.

Es ist angedacht, über einen Aufruf die Mitarbeiter der Verwaltung und die Bürger unserer Stadt dazu zu bewegen, ein- bis zweimal im Jahr zur Verschönerung unserer Stadt beizutragen und sich auf freiwilliger Basis an Pflegemaßnahmen zu beteiligen.

		in TEUR						
Nr.	Maßnahme		2015	2016	2017	2018	2019	2020
3	Kostenreduzierung Grünanlagenpflege 55.1.001.00 / 52210000, 52411000	Plan ohne HSK	307,2	307,2	307,2	307,2	307,2	307,2
		Plan 2015/2016	278,0	278,0	278,0	278,0	278,0	278,0
		<b>Minderausgabe</b>	<b>29,2</b>	<b>29,2</b>	<b>29,2</b>	<b>29,2</b>	<b>29,2</b>	<b>29,2</b>

#### 4.2.4 Kostensenkung im Bereich Fuhrpark der Stadt Guben

Bisher konnten bereits Kostensenkungen durch die Einstellung der mobilen Bibliothek erzielt werden.

Die Bemühungen zur Einsparung werden fortgeführt. Unterstützt wird dieses durch die derzeit sehr günstigen Kraftstoffpreise.

		in TEUR						
Nr.	Maßnahme		2015	2016	2017	2018	2019	2020
4	Kostenreduzierung durch Fuhrparkmanagement 11.1.005.04 / 52510000	Plan ohne HSK	30,4	31,0	31,7	31,7	31,7	31,7
		Plan 2015/2016	23,7	23,6	23,6	23,6	23,6	23,6
		<b>Minderausgabe</b>	<b>6,7</b>	<b>7,4</b>	<b>8,1</b>	<b>8,1</b>	<b>8,1</b>	<b>8,1</b>

#### 4.2.5 Zuschussreduzierung Touristenstützpunkt Deulowitz

Der Betrieb eines derartigen Objektes (Ferienobjekt) ist nicht originäre Aufgabe der Stadt.

Eine Zuschussreduzierung konnte bereits über einen Betreiberwechsel realisiert werden. Für den Erhalt des Objektes hat die Stadt als Eigentümer jedoch nach wie vor die Kosten zu tragen.

Es ist nun geplant, das Objekt im Jahr 2016 zu verkaufen. Ab diesem Zeitpunkt entfallen Erträge und Aufwendungen, d.h. der Zuschuss.

		in TEUR						
Nr.	Maßnahme		2015	2016	2017	2018	2019	2020
5	Zuschussreduzierung/Verkauf Touristenstützpunkt 55.1.902.00	Plan-Zuschuss ohne HSK	18,4	17,6	17,9	18,3	18,6	18,6
		Plan-Zuschuss 2015/2016	18,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		<b>Zuschussreduzierung um</b>	<b>0,0</b>	<b>17,6</b>	<b>17,9</b>	<b>18,3</b>	<b>18,6</b>	<b>18,6</b>

#### 4.2.6 Wegfall Zuschuss SWG GmbH - Wirtschaftsförderung

Die WSG GmbH ist eine Tochtergesellschaft der SWG GmbH und existiert nur noch als reine Besitzgesellschaft. Das verbliebene Personal wurde z.B. an die SWG GmbH angegliedert. Die Wirtschaftsförderung gehört zu den Aufgaben einer Stadt.

Bis 2014 wurde ein Personalkostenzuschuss durch die Stadt Guben für diese Stelle gewährt.

Durch die Integration in die SWG GmbH wird dieser Zuschuss in 2015 entfallen.

Für die Folgejahre sind in 2015 Lösungsansätze zu finden, um auch künftig Kosten für diesen Bereich zu sparen.

in TEUR

Nr.	Maßnahme		2015	2016	2017	2018	2019	2020
6	Reduzierung Zuschuss SWG GmbH - Wirtschaftsförderung 57.1.001.00 / 53150000	Plan ohne HSK	48,9	49,9	50,9	51,9	52,9	53,9
		Plan 2015/2016	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		<b>Minderausgabe</b>	<b>48,9</b>	<b>49,9</b>	<b>50,9</b>	<b>51,9</b>	<b>52,9</b>	<b>53,9</b>

#### 4.2.7 Ergebnisverbesserung durch sparsame Haushaltsführung

In den vergangenen Jahren konnten in den Bereichen der Personalaufwendungen und der Sach- und Dienstleistungen stets Einsparungen erzielt werden.

In beiden Positionen wird auch zukünftig mit einer Unterschreitung der Planansätze gerechnet.

Eine Abbildung der tatsächlichen Einsparungen kann nur über die Jahresrechnung erfolgen. Da planungsmäßig keine Untersetzung möglich ist, ist diese Maßnahme für die Darstellung im Haushaltssicherungskonzept nicht geeignet und wird ab der Planung 2017 entfallen.

#### 4.2.8 Rückgabe von Fördermitteln aus Stadtumbau

Aus den vergangenen Jahren hat sich ein erheblicher Bestand an Stadtumbaumitteln aufgehäuft. Diese Mittel wurden mit Maßnahmen hinterlegt, welche durchführbar sind, aber enthalten auch einige nicht mehr mögliche Maßnahmen. Diese Mittel und auch die schon in erheblichem Umfang beantragten Fördermittel müssen einer Ausgabe zugeführt werden, da hierfür Zinsen für die Nicht-Verwendung gezahlt werden müssen. Weiterhin ist mit dem Zufluss von nennenswerten Beträgen aus den Ausgleichsbeträgen zu rechnen. Für diese zusätzlichen Gelder muss ebenso eine Mittelverwendung innerhalb der Förderkulisse gefunden werden. Durch Gesetzesänderung sind teilweise nunmehr auch noch Eigenmittel seitens der Antragssteller aufzubringen. Hier ist damit zu rechnen, dass einige von ihren Vorhaben zurücktreten werden.

Durch Rückgabe fließen zwar Mittel in Höhe von 2/3 des Stadtumbauvermögens an Bund und Land zurück, aber die bis dahin komplementierenden Mittel aus der investiven Schlüsselzuweisung werden wieder frei. Diese Mittel verbleiben finanzwirksam auf dem Konto, da sie nunmehr nicht mehr ausgegeben werden müssen.

Im Ergebnisplan können die freigewordenen Mittel aus der nunmehr nicht mehr verwendeten Schlüsselzuweisung ergebnisverbessernd für Maßnahmen der baulichen Unterhaltung aufgelöst werden. (Sachkonten 52112000 und 52210000)

Diese Maßnahme ist eine derer, die nur nach absolut sachlicher und ausreichender Abwägungszeit ergriffen werden sollte, da hier wichtige Mittel zurückgegeben werden. Eine Fortführung der Maßnahme wird aber als notwendig eingeschätzt, um eine Entlastung für den städtischen Haushalt zu erzielen.

in TEUR

Nr.	Maßnahme		2015	2016	2017	2018	2019	2020
8	Rückgabe Fördermittel aus Stadtumbau 52112000	Plan ohne HSK	820,1	581,6	614,2	422,2	444,2	443,7
		Plan 2015/2016	820,1	555,8	579,9	387,9	349,7	443,7
		<b>Einsparung</b>	<b>0,0</b>	<b>25,8</b>	<b>34,3</b>	<b>34,3</b>	<b>94,5</b>	<b>0,0</b>

#### 4.2.9 Umstrukturierung Eigenbetrieb

Seit vielen Jahren ist der Eigenbetrieb Zuschussnehmer.

Es wurden Möglichkeiten gesucht, den Eigenbetrieb zu stärken.

Durch verbesserte Ausstattung und Anpassung des Personals wird nunmehr davon ausgegangen, dass in 2015 letztmalig eine Zuschusszahlung für das Jahr 2014 an den Eigenbetrieb erforderlich wird.

Der Eigenbetrieb bleibt weiterhin auf dem Prüfstand.

		in TEUR						
Nr.	Maßnahme		2015	2016	2017	2018	2019	2020
9	Umstruktuirung Eigenbetrieb erfolgt 57.1.001.00 / 53150000	Plan ohne HSK	11,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Plan 2015/2016	11,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		<b>Minderausgabe</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>

#### 4.2.10 Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED

Durch die Umrüstung von Teilen der Straßenbeleuchtungsanlage (bisher auf Basis von Natrium-Dampf-Leuchten) auf die moderne und umweltschonende LED-Technik wird nicht nur die Energiestrategie 2030 des Landes Brandenburg unterstützt, sondern vorausschauend werden auch die Energiekosten erheblich gesenkt.

Entsprechenden Einsparungen spiegeln sich bei den Mehrerträgen unter Pkt. 4.1.7 wieder.

#### 4.2.11 Personalkosteneinsparung

Der Personalaufwand ist nach der Kreisumlage die höchste Kostenposition der Stadt Guben. Unter Berücksichtigung des demographischen Wandels wird auch der Personalschlüssel neu betrachtet. Es ist vorgesehen, in der Kernverwaltung 2 VZE ab dem Jahr 2016 einzusparen.

Es handelt sich hierbei um Stellen, die nach dem Ausscheiden von Mitarbeitern, auf Grund des Erreichens der Altersrente, nicht wiederbesetzt werden.

		in TEUR						
Nr.	Maßnahme		2015	2016	2017	2018	2019	2020
11	Personalkosteneinsparung 50121000, 50221000, 50321000	Plan ohne HSK	5.715,1	5.956,8	6.082,5	6.210,4	6.340,9	6.473,6
		Plan 2015/2016	5.715,1	5.870,2	5.994,1	6.120,1	6.248,7	6.379,5
		<b>Minderausgabe</b>	<b>0,0</b>	<b>86,6</b>	<b>88,4</b>	<b>90,3</b>	<b>92,2</b>	<b>94,1</b>

#### 4.2.12 Aufwandreduzierung Freizeitbad/Freibad

#### 4.2.13 Zuschussreduzierung Freizeitbad/Freibad

Bei 18.000 Einwohnern ist der Aufwand bzw. der Zuschuss für die Aufrechterhaltung der Bäderbetriebe verhältnismäßig hoch.

Seit Jahren werden Wege und Möglichkeiten gesucht, die den doch sehr erheblichen Kostenbedarf stark reduzieren.

In einem ersten Schritt ist nun vorgesehen, ab 2015 eine Personalstelle und ab 2016 eine weitere Stelle nicht mehr zu besetzen. Derzeit erfolgt die Prüfung und Überarbeitung der möglichen Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der geringeren Personaldecke.

Damit könnte der Aufwand ab 2016 um 82.700,00 € gesenkt werden.

Parallel dazu wird die Möglichkeit der Übertragung der Bäder an die SWG GmbH geprüft und vorbereitet. Ab dem Jahr 2019 könnte dann der Zuschuss der Stadt Guben entfallen.

								in TEUR
Nr.	Maßnahme		2015	2016	2017	2018	2019	2020
12	Aufwandreduzierung FZB/FB 42.4.002.00 / 50121000, 50221000, 50321000	Plan ohne HSK	439,1	450,1	459,2	468,5	478,0	487,7
		Plan 2015/2016	404,0	367,4	374,8	382,4	390,1	398,0
		<b>Minderausgabe</b>	<b>35,1</b>	<b>82,7</b>	<b>84,4</b>	<b>86,1</b>	<b>87,9</b>	<b>89,7</b>
13	Zuschussreduzierung FZB/FB 42.4.002.00	Plan-Zuschuss ohne HSK	233,6	196,0	190,8	203,9	209,3	216,9
		Plan-Zuschuss 2015/2016	233,6	196,0	190,8	203,9	0,0	0,0
		<b>Zuschussreduzierung um</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>209,3</b>	<b>216,9</b>

#### 4.2.14 Aufwandreduzierung – Stadtbibliothek

#### 4.2.15 Aufwandreduzierung – Museen

Bei den Aufgaben der Stadtbibliothek und der Museen handelt es sich um freiwillige Leistungen, die die Stadt für das kulturelle Leben in unserer Stadt vorhält.

Es ist, wie bereits zu Beginn des Haushaltssicherungskonzeptes ausgeführt, nicht beabsichtigt, freiwillige Leistungen, die die Stadt Guben derzeit den Bürgern anbietet, aufzugeben.

Aber auch hier kann die Stadt nicht umhin, diese bei der Betrachtung über mögliche Einsparpotentiale und unter Berücksichtigung des demographischen Wandels neu zu betrachten.

Wie im Frei- und Freizeitbad ist vorgesehen, auch in der Stadtbibliothek bis zum Jahr 2016 die Aufwendungen durch Abbau von zwei VZE zu reduzieren.

Bei den Museen wird über eine Reduzierung der Stundenanteile der Aufwand gekürzt. Finden sich zudem Möglichkeiten zur Unterbringung der Hutmaschinen, können auch Mietkosten in Höhe von 4.600,00 €/Jahr gespart werden.

In beiden Einrichtungen wird derzeit die „neue“ Organisationsstruktur, ggf. auch durch veränderte Öffnungszeiten, geprüft und erarbeitet.

								in TEUR
Nr.	Maßnahme		2015	2016	2017	2018	2019	2020
14	Aufwandreduzierung Stadtbibliothek 27.2.001.00 / 50121000, 50221000, 50321000	Plan ohne HSK	313,9	320,7	327,2	333,8	340,6	347,5
		Plan 2015/2016	251,7	210,3	214,5	218,8	223,2	227,7
		<b>Minderausgabe</b>	<b>62,2</b>	<b>110,4</b>	<b>112,7</b>	<b>115,0</b>	<b>117,4</b>	<b>119,8</b>
15	Aufwandreduzierung Museum 25.2.002.00 / 50121000, 50221000, 50321000 + 52310000	Plan ohne HSK	103,5	105,8	108,0	110,2	112,5	114,8
		Plan 2015/2016	96,2	94,5	96,6	98,7	100,8	103,0
		<b>Minderausgabe</b>	<b>7,3</b>	<b>11,3</b>	<b>11,4</b>	<b>11,5</b>	<b>11,7</b>	<b>11,8</b>

#### 4.2.16 Kostenreduzierung bei Aufwendungen für Gratulationen u.ä.

Die Bevölkerungsentwicklung wird derzeit primär durch den negativen Saldo der natürlichen Bevölkerungsentwicklung bestimmt, die durch Wanderungsgewinne nicht ausgeglichen werden können. Die Zahl der über 65-jährigen ist in den letzten Jahren gestiegen und damit der auch der Altersdurchschnitt der Einwohner der Stadt Guben. An Ehrentagen bedankt sich die Stadt bei ihren Einwohnern mit einem Präsent.

Auch wenn es sich hier um eine freiwillige Leistung handelt, sollten diese Leistungen nicht komplett eingestellt werden.

Ziel ist es, auch bei steigender Zahl von über 65-Jährigen, das Ausgabeniveau auf einem konstanten Stand zu halten. (analog des durch die SVV zuletzt gefassten Beschlusses). Damit können Einsparungen ab 2015 in Höhe von 5,6 T€ erzielt werden.

An dieser Maßnahme wird weiterhin festgehalten und damit fortgeschrieben.

in TEUR								
Nr.	Maßnahme		2015	2016	2017	2018	2019	2020
16	Reduzierung Kosten Gratulation 11.1.009.00 / 52710000	Plan ohne HSK	19,6	19,6	19,6	19,6	19,6	19,6
		Plan 2015/2016	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0
		<b>Minderausgabe</b>	<b>5,6</b>	<b>5,6</b>	<b>5,6</b>	<b>5,6</b>	<b>5,6</b>	<b>5,6</b>

#### 4.2.17 Übersicht- Ausgabereduzierungen

in TEUR								
Nr.	Maßnahme		2015	2016	2017	2018	2019	2020
1	Bewirtschaftungskosten und Geschäftsausgaben (ohne Museen, Bibi, Musikschule, Bäder) 52411000, 52710000, 54311000	Plan ohne HSK	2.355,5	2.348,7	2.378,6	2.374,3	2.362,3	2.347,0
		Plan 2015/2016	2.323,9	2.327,0	2.361,1	2.356,8	2.344,8	2.329,5
		<b>Minderausgabe</b>	<b>31,6</b>	<b>21,7</b>	<b>17,5</b>	<b>17,5</b>	<b>17,5</b>	<b>17,5</b>
2	Kostenreduzierung (Personalaufwand) Immobilienbewirtschaftung 11.1.003.07 / 50121000, 50221000, 50321000	Plan ohne HSK	194,1	199,5	203,7	207,9	212,2	216,6
		Plan 2015/2016	194,1	199,5	203,7	178,4	181,8	185,8
		<b>Minderausgabe</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>29,5</b>	<b>30,4</b>	<b>30,8</b>
3	Kostenreduzierung Grünanlagenpflege 55.1.001.00 / 52210000, 52411000	Plan ohne HSK	307,2	307,2	307,2	307,2	307,2	307,2
		Plan 2015/2016	278,0	278,0	278,0	278,0	278,0	278,0
		<b>Minderausgabe</b>	<b>29,2</b>	<b>29,2</b>	<b>29,2</b>	<b>29,2</b>	<b>29,2</b>	<b>29,2</b>
4	Kostenreduzierung durch Fuhrparkmanagement 11.1.005.04 / 52510000	Plan ohne HSK	30,4	31,0	31,7	31,7	31,7	31,7
		Plan 2015/2016	23,7	23,6	23,6	23,6	23,6	23,6
		<b>Minderausgabe</b>	<b>6,7</b>	<b>7,4</b>	<b>8,1</b>	<b>8,1</b>	<b>8,1</b>	<b>8,1</b>
5	Zuschussreduzierung/Verkauf Touristenstützpunkt 55.1.902.00	Plan-Zuschuss ohne HSK	18,4	17,6	17,9	18,3	18,6	18,6
		Plan-Zuschuss 2015/2016	18,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		<b>Zuschussreduzierung um</b>	<b>0,0</b>	<b>17,6</b>	<b>17,9</b>	<b>18,3</b>	<b>18,6</b>	<b>18,6</b>
6	Reduzierung Zuschuss SWG GmbH - Wirtschaftsförderung 57.1.001.00 / 53150000	Plan ohne HSK	48,9	49,9	50,9	51,9	52,9	53,9
		Plan 2015/2016	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		<b>Minderausgabe</b>	<b>48,9</b>	<b>49,9</b>	<b>50,9</b>	<b>51,9</b>	<b>52,9</b>	<b>53,9</b>
7	Ergebnisverbesserung (sparsame Hh-führung *1)	Plan ohne HSK	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Plan 2015/2016	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		<b>Minderausgabe</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
8	Rückgabe Fördermittel aus Stadtumbau 52112000	Plan ohne HSK	820,1	581,6	614,2	422,2	444,2	443,7
		Plan 2015/2016	820,1	555,8	579,9	387,9	349,7	443,7
		<b>Einsparung</b>	<b>0,0</b>	<b>25,8</b>	<b>34,3</b>	<b>34,3</b>	<b>94,5</b>	<b>0,0</b>
9	Umstrukturierung Eigenbetrieb erfolgt 57.1.001.00 / 53150000	Plan ohne HSK	11,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		Plan 2015/2016	11,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
		<b>Minderausgabe</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>

10	Lichtpunktpauschale (Einsparung durch LED)	siehe Mehrerträge	0	0	0	0	0	0
11	Personalkosteneinsparung 50121000, 50221000, 50321000	Plan ohne HSK	5.715,1	5.956,8	6.082,5	6.210,4	6.340,9	6.473,6
		Plan 2015/2016	5.715,1	5.870,2	5.994,1	6.120,1	6.248,7	6.379,5
		<b>Minderausgabe</b>	<b>0,0</b>	<b>86,6</b>	<b>88,4</b>	<b>90,3</b>	<b>92,2</b>	<b>94,1</b>
12	Aufwandreduzierung FZB/FB 42.4.002.00 / 50121000, 50221000, 50321000	Plan ohne HSK	439,1	450,1	459,2	468,5	478,0	487,7
		Plan 2015/2016	404,0	367,4	374,8	382,4	390,1	398,0
		<b>Minderausgabe</b>	<b>35,1</b>	<b>82,7</b>	<b>84,4</b>	<b>86,1</b>	<b>87,9</b>	<b>89,7</b>
13	Zuschussreduzierung FZB 42.4.002.00	Plan-Zuschuss ohne HSK	233,6	196,0	190,8	203,9	209,3	216,9
		Plan-Zuschuss 2015/2016	233,6	196,0	190,8	203,9	0,0	0,0
		<b>Zuschussreduzierung um</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>209,3</b>	<b>216,9</b>
14	Aufwandreduzierung Stadtbibliothek 27.2.001.00 / 50121000, 50221000, 50321000	Plan ohne HSK	313,9	320,7	327,2	333,8	340,6	347,5
		Plan 2015/2016	251,7	210,3	214,5	218,8	223,2	227,7
		<b>Minderausgabe</b>	<b>62,2</b>	<b>110,4</b>	<b>112,7</b>	<b>115,0</b>	<b>117,4</b>	<b>119,8</b>
15	Aufwandreduzierung Museum 25.2.002.00 / 50121000, 50221000, 50321000 + 52310000	Plan ohne HSK	103,5	105,8	108,0	110,2	112,5	114,8
		Plan 2015/2016	96,2	94,5	96,6	98,7	100,8	103,0
		<b>Minderausgabe</b>	<b>7,3</b>	<b>11,3</b>	<b>11,4</b>	<b>11,5</b>	<b>11,7</b>	<b>11,8</b>
16	Reduzierung Kosten Gratulation 11.1.009.00 / 52710000	Plan ohne HSK	19,6	19,6	19,6	19,6	19,6	19,6
		Plan 2015/2016	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0	14,0
		<b>Minderausgabe</b>	<b>5,6</b>	<b>5,6</b>	<b>5,6</b>	<b>5,6</b>	<b>5,6</b>	<b>5,6</b>
<b>Gesamt</b>			<b>226,6</b>	<b>448,2</b>	<b>460,4</b>	<b>497,3</b>	<b>775,3</b>	<b>696,0</b>

## 5 allgemeine Konsolidierungsmaßnahmen

### 5.1 Erträge

#### 5.1.1 regelmäßige Überprüfung der Ausschöpfung aller Ertragsquellen

Dies erfolgt unter anderem im Rahmen des Controlling-Berichtwesens. Hier werden die notwendigen Daten für die Planung, Steuerung und Kontrolle aufbereitet. Insbesondere die Leistungen der entgeltfinanzierten Einrichtungen werden gezielt darauf hin überprüft, ob sie in höherem Maße kostendeckend angeboten werden können. Auch in kürzeren Abständen sind Anpassungen durchzuführen und ihre Wirkung auf die Besucherzahlen abzugleichen.

Alle sonstigen Einnahmemöglichkeiten der Stadt Guben – insbesondere aus Vermietung und Verpachtung und aus Gewinnabführung von wirtschaftlichen Eigenbetrieben – werden im Rahmen spezialgesetzlicher Normen und der Bedingungen des Einzelfalles ausgeschöpft.

### 5.2 Aufwendungen

#### 5.2.1 Instrumentarium der vorläufigen Haushaltsführung

Auch in Zeiten mit einem genehmigten Haushaltssicherungskonzept wird diese Maßnahme eingesetzt. Sie soll die Nachhaltigkeit der Konsolidierungsmaßnahmen fördern. Hierzu werden alle Fachbereiche immer wieder eindringlich auf die Grundsätze der vorläufigen Haushaltsführung sensibilisiert. Ihnen wird regelmäßig aufgetragen, nur Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten, zu denen die Stadt Guben rechtlich verpflichtet ist, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben

unaufschiebbar und die der weiteren Konsolidierung des Haushaltes dienlich sind. Durch den jeweils bewirtschaftenden Fachbereich werden die verantwortungsvolle Entscheidung, inwieweit die vorgenannten Voraussetzungen gegeben sind, und die entsprechende Nachweisführung gesichert. Der Fachbereich Finanzen/ Betriebswirtschaft steht ihnen dabei beratend zur Seite. Alle Fachbereiche und Fraktionen sind in diesem Zusammenhang weiterhin dazu aufgerufen, zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes neue Konsolidierungsmaßnahmen zu erschließen. Alle Aufwendungen des Ergebnishaushaltes werden jeweils vor Einstellung in den aktuell zu bearbeitenden Haushalt nach den strengen Maßstäben der vorläufigen Haushaltsführung und mit der Maßgabe, die vorhandenen Mittel nachhaltiger und wirkungsorientierter einzusetzen, geprüft.

### **5.2.2 periodische Überprüfung aller Leistungen der Stadt**

Alle Leistungen der Stadt werden regelmäßig und fachspezifisch auf entsprechende Abweichungen vom gesetzlichen Mindeststandard der Aufgabenerfüllung überprüft. Grundlage dafür bilden klare und transparente Zuständigkeits- und Aufgabenregelungen, wobei die Standards und Rahmenbedingungen vom Gesetzgeber vorgegeben werden. Leistungen, zu deren Erbringung die Stadt nicht oder nicht in dem Umfang verpflichtet ist, sind zurückzufahren.

### **5.2.3 Aufgabenkritik**

Alle Reduzierungsmöglichkeiten bei den pflichtigen Aufgaben werden konsequent ausgeschöpft. Bei Art, Umfang und Ermessensausübung werden die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verstärkt berücksichtigt. Gesetzliche Ansprüche werden mit dem Ziel überprüft, sie auf kostengünstige Weise zu erfüllen. Die Verwaltung wird in den Folgejahren all die durch sie übernommenen Aufgaben und erbrachten Leistungen auf den Prüfstand stellen. Nicht kostendeckende Leistungen oder übermäßig ressourcenbindende Aufgaben sind auf ihre Notwendigkeit zu prüfen und, wenn möglich, einzustellen. Das gesamte Leistungsangebot muss mit dem Ziel überprüft werden, die Ausgaben auf ein niedrigeres und unabweisbares Niveau einzugrenzen.

### **5.2.4 Reduzierung des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand**

Durch stetige Analyse und Umsetzung der organisatorischen Prozessoptimierung der Arbeits- und Funktionsabläufe, u.a. durch konsequenten Einsatz von EDV-Software, soll in den Folgejahren der Zuschuss der Stadt erheblich verbessert werden und trägt zur Stabilisierung der Haushaltslage bei. Innerhalb der Verwaltung ist vermehrt die gesamte Palette der Outlookanwendungen zu nutzen und auf Papier zu verzichten.

### **5.2.5 Freiwillige Leistungen**

Die Stadt Guben ist verpflichtet, keine Verträge abzuschließen, die zu neuen freiwilligen Leistungen führen.

## 6 Finanzielle Darstellung der Maßnahmen

Entwicklung des jährlichen Gesamtfehlbetrages vor Haushaltssicherungsmaßnahmen:

- in EUR -

	ordentliches Ergebnis	außerordentliches Ergebnis	jährlicher Gesamtfehlbetrag	kumulierter Fehlbetrag
vorl. 2011	-510.200	102.800	-407.400	-407.400
vorl. 2012	-60.600	67.900	7.300	-400.100
Ansatz 2013	-2.285.300	125.600	-2.159.700	-2.559.800
Ansatz 2014	-3.094.500	4.600	-3.089.900	-5.649.700
Plan 2015	-2.316.000	23.500	-2.292.500	-7.942.200
Plan 2016	-1.626.800	-5.000	-1.631.800	-9.574.000
Plan 2017	-460.600	72.000	-388.600	-9.962.600
Plan 2018	-523.100	77.000	-446.100	-10.408.700
Plan 2019	-550.100	77.000	-473.100	-10.881.800
Plan 2020	-662.500	77.000	-585.500	-11.467.300

Entwicklung des jährlichen Gesamtfehlbetrages nach Haushaltssicherungsmaßnahmen:

- in EUR -

	ordentliches Ergebnis	außerordentliches Ergebnis	jährlicher Gesamtfehlbetrag	kumulierter Fehlbetrag
vorl. 2011	-510.200	102.800	-407.400	-407.400
vorl. 2012	-60.600	67.900	7.300	-400.100
Ansatz 2013	-1.165.800	125.600	-1.040.200	-1.440.300
Ansatz 2014	-2.705.900	275.700	-2.430.200	-3.870.500
Plan 2015	-1.934.500	349.500	-1.585.000	-5.455.500
Plan 2016	-748.700	75.000	-673.700	-6.129.200
Plan 2017	467.900	82.000	549.900	-5.579.300
Plan 2018	492.300	87.000	579.300	-5.000.000
Plan 2019	743.300	87.000	830.300	-4.169.700
Plan 2020	4.091.600	87.000	4.178.600	8.900